

Bern, 6. Juni 2011

Genehmigung der Änderungen vom 4. Juni 2004 zum Übereinkommen über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen (Übereinkommen von Espoo)

Bericht über die Ergebnisse der Anhörung

Inhalt

1	Anh	örungsvorlage	3
2	Eing	jegangene Stellungnahmen	3
3	•	rteilung der Vorlage: Zusammenfassung	
4	Ges	amtbeurteilung der Vorlage	5
	4.1	Kantone	5
		Gesamtschweizerisch tätige Dachverbände der Wirtschaft und weitere naftsverbände und Fachorganisationen	5
	4.3	Beschwerdeberechtigte Umweltschutzorganisationen	6
	4.4	Eidgenössische und kantonale Institutionen und Kommissionen	6
	4.5	Parteien	6
5	Beu	rteilung der einzelnen Bestimmungen	6
	5.1	Artikel 2, Allgemeine Bestimmungen	6
	5.2	Artikel 8, Bi- und multilaterale Zusammenarbeit	7
	5.3	Artikel 11, Konferenzen der Parteien	7
	5.4 Übereii	Artikel 14bis, Überprüfung der Einhaltung der Bestimmungen des nkommens	8
	5.5	Anhang I, Liste der Projekte	8
6	Weit	ere Bemerkungen	9
7	Anha	ang: Anhörungsadressaten	10

1 Anhörungsvorlage

Am 19. März 2010 hat das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) die Änderungen vom 4. Juni 2004 zum Übereinkommen über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im grenzüberschreitenden Rahmen in die Anhörung geschickt. Die Anhörung ging am 30. Juni 2010 zu Ende.

Das Übereinkommen der Wirtschaftskommission für Europa der Vereinten Nationen über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen (nachstehend Übereinkommen) wurde am 25. Februar 1991 in Espoo (Finnland) unterzeichnet. Die Schweiz hat das Übereinkommen am 16. September 1996 ratifiziert, worauf es am 10. September 1997 für die Schweiz in Kraft trat. Am 12. April 2011 zählte das Übereinkommen 45 Parteien. Das Übereinkommen legt einen Mechanismus für die länderübergreifende Information und Konsultation fest, der bei Projekten zum Tragen kommt, die erhebliche grenzüberschreitende nachteilige Umweltauswirkungen haben können. Das Übereinkommen ist massgebend für 17 in Anhang I aufgeführte Arten von Vorhaben, «die wahrscheinlich erhebliche, grenzüberschreitende nachteilige Auswirkungen zur Folge haben», sowie für weitere Tätigkeiten, die die Parteien einvernehmlich dem Übereinkommen unterstellen.

Am 4. Juni 2004 hat die 3. Konferenz der Parteien einen Beschluss über die Änderung der Artikel 2, 8, 11, 14 und 14bis sowie der Anhänge I und VI des Übereinkommens verabschiedet (Beschluss III/7). Diese Änderungen zielen darauf ab, die Anwendung des Übereinkommens zu erleichtern, namentlich durch die Präzisierung verschiedener Bestimmungen sowie durch die Aktualisierung von Anhang I, der neu u. a. auch vier- und mehrspurige Strassen, Hochspannungsleitungen, Kehrichtverbrennungsanlagen und Windenergieanlagen auflistet. Diese Änderungen basieren auf den Erfahrungen, die bei der Umsetzung des Übereinkommens und anderer umweltrelevanter Übereinkommen gesammelt wurden, sowie auf der Weiterentwicklung des Instruments der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) auf nationaler und internationaler Ebene.

2 Eingegangene Stellungnahmen

Insgesamt wurden 71 Adressaten angeschrieben (siehe Liste im Anhang), von denen 46 geantwortet haben. Drei nicht angeschriebene Stellen haben sich zudem unaufgefordert geäussert.

Von den folgenden Kantonen, Organisationen und interessierten Vereinigungen ging eine Stellungnahme ein:

Kantone

Alle Kantone

Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft

- Verband der Schweizer Unternehmer (economiesuisse)
- Schweizerischer Arbeitgeberverband (SAV)
- Schweizerischer Bauernverband (SBV)
- Schweizerischer Gewerbeverband (SGV)
- Schweizerischer Gewerkschaftsbund (SGB)

Weitere Wirtschaftsverbände und Fachorganisationen

- Dachorganisation der Schweizer Bauwirtschaft (bauenschweiz)
- Schweizerischer Baumeisterverband (SBV)
- Seilbahnen Schweiz (SBS)
- Chemie Pharma Schweiz (SGCI)
- Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen (VSE)

Beschwerdeberechtigte Umweltschutzorganisationen

- Pro Natura Schweizerischer Bund für Naturschutz (Pro Natura)
- Schweizerische Vereinigung für Landesplanung (VLP)

- Verkehrs-Club der Schweiz (VCS)
- World Wide Fund For Nature (WWF)

Eidgenössische und kantonale Kommissionen und Institutionen

- Nationale Genossenschaft für die Lagerung von radioaktiven Abfällen (NAGRA)
- Schweizerische Bau-, Planungs- und Umweltdirektorenkonferenz (BPUK)
- Schweizerischer Städteverband (SSV)

Nicht Angeschriebene

- Grüne Partei der Schweiz (Grüne)
- Centre Patronal
- Touring Club Schweiz (TCS)

3 Beurteilung der Vorlage: Zusammenfassung

Die im Rahmen der Anhörung eingegangenen Stellungnahmen sprechen sich mehrheitlich für eine Ratifizierung der Änderungen vom 4. Juni 2004 aus. Von 46 Antworten stimmten 33 einer Ratifizierung zu, zwei davon mit Vorbehalt. Sechs Organisationen lehnten die Vorlage ab, und fünf verzichteten ausdrücklich auf eine Stellungnahme (Details siehe Tabelle unten).

Die Kantone, die Umweltorganisationen und die eidgenössischen und kantonalen Institutionen und Kommissionen stehen der Ratifizierung – trotz einiger Anmerkungen zum Inhalt des erläuternden Berichts und einer Zustimmung mit Vorbehalt – positiv gegenüber. Die Mehrzahl der Wirtschaftsverbände indessen lehnt die Vorlage ab, in erster Linie weil sie mit erheblichen Auswirkungen auf die Schweizer Wirtschaft und einem administrativen Mehraufwand rechnet.

	Angeschriebene	Eingegangene Stellung- nahmen	Ja ¹	Ja mit Vorbehalt ²	Nein	Ausdrücklicher Verzicht auf Stellungnahme
Kantone	26 + Konferenz der Kantonsregie- rungen	26	23	1		2
Dachverbände der Wirtschaft	6	5	1		2	2
Weitere Wirtschaftsverbände und Fachorganisationen	21	7	2	1	4	
Umweltschutz- organisationen	11	4	4			
Eidgenössische und kantonale Institutionen und Kommissionen	6	3	2			1
Parteien		1	1			
Gesamt	71	46	33	2	6	5

¹ Ja: einschliesslich Kantonen, Verbänden und Organisationen, die der Ratifizierung zustimmen, aber Anmerkungen zum Inhalt des erläuternden Berichts geäussert haben

² Vorbehalt: Kantone, Verbände und Organisationen, die einer Ratifizierung mit Vorbehalt zustimmen

4 Gesamtbeurteilung der Vorlage

4.1 Kantone

Bei den Kantonen fanden die Änderungen breite Zustimmung. Einige Kantone wünschen jedoch Präzisierungen im erläuternden Bericht, namentlich in Bezug auf die Auslegung und die Konsequenzen einzelner Artikel (siehe Kap. 5). 23 Kantone begrüssen die Änderungen, der Kanton GR unter Vorbehalt. Der Kanton TG stimmt den Änderungen unter der Bedingung zu, dass kein administrativer Mehraufwand entsteht, und die Kantone OW und Al verzichten ausdrücklich auf eine Stellungnahme, weil sie keine Grenze mit den Nachbarländern teilen.

Die Mehrzahl der Kantone ist der Ansicht, dass die Änderungen den Geltungsbereich des Übereinkommens für die Kantone nicht wesentlich tangieren und eine verbesserte Umsetzung des Übereinkommens ermöglichen, ohne eine Revision des Landesrechtes erforderlich zu machen.

Der Kanton JU macht geltend, dass die Annahme der Änderungen trotz gegenteiliger Einschätzung im erläuternden Bericht sehr wohl Konsequenzen für die Kantone berge, weil die Umsetzung des Übereinkommens teilweise Aufgabe der Kantone ist und Anhang I neue Anlagetypen auflistet. Allerdings räumt der Kanton ein, dass die Anzahl der vom Übereinkommen betroffenen Projekte gering ist und der Mehraufwand begrenzt bleibt.

Der Kanton GR weist darauf hin, dass die Änderungen die Bewilligungsverfahren für grenzüberschreitende Projekte erschweren und verzögern dürften und nicht dazu beitragen, die internationale Zusammenarbeit zu verbessern.

4.2 Gesamtschweizerisch tätige Dachverbände der Wirtschaft und weitere Wirtschaftsverbände und Fachorganisationen

Vier Verbände äusserten sich positiv: Der SGB schliesst sich der Stellungnahme von Pro Natura an, der VSE stimmt trotz einer gewissen Kritik an Artikel 2 zu, SBS begrüsst die Änderungen, sofern sie keine Mehrkosten verursachen, und der TCS mit Vorbehalt gegenüber der Tätigkeit 7b in Anhang I. Der SAV und der Schweizerische Bauernverband verzichten ausdrücklich auf eine Stellungnahme.

Die Mehrzahl der gesamtschweizerisch tätigen Dachverbände der Wirtschaft und der weiteren Wirtschaftsverbände und Fachorganisationen – economiesuisse, SGV, bauenschweiz, der Schweizerische Baumeisterverband (nachfolgend SBV), SGCI und Centre Patronal – hingegen lehnen die Änderungen ab.

Diese sechs Verbände äussern Vorbehalte gegen alle internationalen Verpflichtungen im Umweltbereich. Sie sind mehrheitlich der Ansicht, es bestehe kein zusätzlicher Handlungsbedarf zur Harmonisierung mit anderen völkerrechtlichen Übereinkommen mit ähnlicher Stossrichtung. Wie die Mehrheit der Vertreter wirtschaftlicher Kreise hatten sie schon die Ratifizierung des Übereinkommens von Aarhus³ in der Vernehmlassung abgelehnt. Sie beurteilen die Ratifizierung der Änderungen des Übereinkommens von Espoo als verdecktes Manöver, der Ratifizierung der Aarhus-Konvention, auf die in Beschluss III/7 hingewiesen wird, zuzustimmen und untermauern ihre Ablehnung des Projektes mit den gleichen Argumenten, namentlich dass damit auch Bauunternehmen gezwungen würden, betriebliche Geheimnisse preiszugeben.

bauenschweiz und SGCI halten das Instrument UVP für ausreichend entwickelt und meinen, die Schweiz verfüge bereits über hinlänglich strikte Umweltschutzgesetze. Beide Verbände sehen deshalb keine Notwendigkeit, den inländischen Handlungsspielraum in diesem Bereich durch völkerrechtliche Verpflichtungen einzuengen.

³ Übereinkommen von 1998 über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten

Die gleichen sechs Verbände befürchten, die Änderungen könnten den Wirtschaftsstandort Schweiz technologisch und raumplanerisch schwächen. Sie halten die im erläuternden Bericht dargelegte Auswertung der wirtschaftlichen Konsequenzen für die Schweiz, welche Auswirkungen als höchst unwahrscheinlich erachtet, für falsch und bedauern das Fehlen einer «Regulierungsfolgenabschätzung» oder gar eines «KMU-Verträglichkeitstests».

economiesuisse, SGV, bauenschweiz, SBV und SGCI fürchten, dass die Änderungen neben erhöhten Kosten auch einen zusätzlichen administrativen Aufwand sowie Verzögerungen bei den Bauvorhaben bewirken könnten.

Der SGV weist darauf hin, dass gemäss Beschluss III/7 auch Parteien, die die Änderungen ablehnten, weiterhin berechtigt sind, sich an allen Tätigkeiten im Rahmen des Überkommens zu beteiligen. bauenschweiz ist überdies der Meinung, dass angesichts der Tatsache, dass lediglich die Hälfte der Parteien, deren Ratifizierung für das Inkrafttreten der Änderungen erforderlich wäre, diese auch ratifiziert hat, auf eine Ratifizierung in der Schweiz verzichtet werden kann.

4.3 Beschwerdeberechtigte Umweltschutzorganisationen

Die vier beschwerdeberechtigten Umweltorganisationen, die eine Stellungnahme abgegeben haben – Pro Natura, WWF, VLP und VCS – , stimmen den Änderungen zu.

Pro Natura, WWF und VCS begrüssen Anstrengungen, den Informationsaustausch und die Konsultation zwischen den Ländern bei Projekten zu verbessern, die wahrscheinlich erhebliche grenzüberschreitende nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben. Sie sind jedoch der Ansicht, dass es dem Beschluss III/7 und dem erläuternden Bericht an Klarheit und an Informationen mangelt und dass Letzterer inhaltlich zu kurz greift, beispielsweise indem er auf eine Begründung für das Hinzufügen neuer Artikel verzichtet. Ferner bedauern die vier Organisationen, dass keine zwingende Bestimmung für die Beilegung von Streitigkeiten im Umweltbereich auf internationaler Ebene vorgesehen ist.

4.4 Eidgenössische und kantonale Institutionen und Kommissionen

Die BPUK und der SSV begrüssen die Änderungen, die NAGRA verzichtet ausdrücklich auf eine Stellungnahme.

4.5 Parteien

Die Grünen stimmen den Änderungen zu und schliessen sich der Stellungnahme von Pro Natura an.

5 Beurteilung der einzelnen Bestimmungen

5.1 Artikel 2, Allgemeine Bestimmungen

In Artikel 2 wird nach Absatz 10 folgender neuer Absatz angefügt:

"11. Beabsichtigt die Ursprungspartei, ein Verfahren zur Festlegung des Inhalts der Dokumentation zur UVP durchzuführen, so soll die betroffene Partei in angemessenem Umfang Gelegenheit erhalten, an diesem Verfahren mitzuwirken."

Die Änderung von Artikel 2 hat zu zahlreichen Stellungnahmen geführt. Der Kanton BS und der SSV begrüssen die Änderung, obwohl sie Verzögerungen bewirken kann. Andere befragte Organisationen und Verbände hingegen stehen den Änderungen skeptisch gegenüber.

Der Kanton BL weist darauf hin, dass das Verfahren zur Voruntersuchung bzw. zur Festlegung des Pflichtenhefts gemäss Artikel 8 UVPV⁴ dem in Artikel 2 Absatz 11 des Übereinkommens erwähnten Verfahren entsprechen dürfte. Demzufolge wäre, entgegen der bisherigen Praxis, die betroffene Partei bereits in das Voruntersuchungsverfahren beizuziehen. Für die Kantone dürfte daraus bei Vorhaben mit grenzüberschreitenden Umweltauswirkungen ein grösserer Koordinationsaufwand resultieren. Der Kanton würde es begrüssen, wenn der erläuternde Bericht in dieser Hinsicht präziser formuliert wäre.

bauenschweiz ist der Ansicht, diese Änderung schränke den künftigen Handlungsspielraum der dem Übereinkommen unterstellten Projekte ein und dehne die Abläufe einer UVP im grenzüberschreitenden Rahmen aus. SGV und VSE fürchten, die neue Bestimmung würde zu einem Mehraufwand bei der Erstellung der Dokumentation und damit zur Verteuerung und zu Verzögerungen des Verfahrens führen.

Laut SBV braucht es keine zusätzlichen Verfahren zur Festlegung des Inhalts von UVP-Berichten in Zusammenarbeit mit der betroffenen Partei.

Pro Natura, WWF, VCS und SGB halten diesen Artikel für überflüssig, weil die Beteiligung der betroffenen Partei bereits in Artikel 5 sowie in Zusammenhang mit den Artikeln 3 und 4 des Übereinkommens geregelt ist.

5.2 Artikel 8, Bi- und multilaterale Zusammenarbeit

In Artikel 8 wird nach dem Wort «Übereinkommen» folgender Wortlaut eingefügt: «sowie nach jedem dazugehörigen Protokoll, dessen Vertragspartei sie sind,».

Pro Natura, WWF, VCS, Grüne und SGB machen geltend, dass dieser redaktionelle Zusatz keine zusätzlichen Rechte begründet und dass ein Zusatzprotokoll die einheitliche Umsetzung des Übereinkommens nicht fördert. Sie unterstreichen, dass Artikel 2 Absatz 8, 9 und 10 sowie Anhang VI Absatz 1 des Übereinkommens die Parteien bereits berechtigen, Vorbehalte vorzubringen.

5.3 Artikel 11. Konferenzen der Parteien

In Artikel 11 Absatz 2 erhält Buchstabe c folgenden neuen Wortlaut: "c) suchen sie gegebenenfalls die Mitwirkung kompetenter Gremien, die über einschlägige Fachkenntnisse für die Verwirklichung der Ziele dieses Übereinkommens verfügen, und streben eine Zusammenarbeit mit diesen an;"

Am Ende von Artikel 11 werden zwei neue Buchstaben mit folgendem Wortlaut angefügt: "g) erarbeiten sie gegebenenfalls Protokolle zu diesem Übereinkommen; h) setzen sie zur Durchführung dieses Übereinkommens Nebengremien ein, soweit sie dies für notwendig erachten."

Laut SBV sind für die Umsetzung des Übereinkommens keine zusätzlichen Nebengremien erforderlich.

Der SGV fürchtet, dass diese Änderung einen erhöhten Verwaltungsaufwand nach sich zieht und dass die Schweiz Massnahmen umsetzen müsste, an deren Entscheidungsverfahren sie nicht mitgewirkt hat. Weiter garantiere die Schaffung von Expertengremien keine Verbesserung der Entscheide.

_

⁴ Verordnung vom 19. Oktober 1988 über die Umweltverträglichkeitsprüfung, SR 814.011

bauenschweiz fürchtet, die Annahme der Protokolle könne den Geltungsbereich des Übereinkommens zu weit ausdehnen. Centre Patronal erinnert daran, dass der Nationalrat im Dezember 2009 die neun Durchführungsprotokolle der Alpenkonvention abgelehnt hat.

Nach Ansicht von Pro Natura, WWF, VCS und SGB lässt die aktuelle Fassung von Artikel 11 bereits Änderungen (und Protokolle) und die Bildung von Nebengremien zu und bedarf deshalb keiner Änderung.

5.4 Artikel 14bis, Überprüfung der Einhaltung der Bestimmungen des Übereinkommens

Nach Artikel 14 wird folgender neuer Artikel eingefügt: Artikel 14bis Überprüfung der Einhaltung der Bestimmungen des Übereinkommens, 1. Die Parteien überprüfen die Einhaltung der Bestimmungen dieses Übereinkommens entsprechend dem nicht streitigen, auf Unterstützung ausgerichteten Verfahren, das von der Konferenz der Parteien beschlossen wird. Die Überprüfung beruht auf einer regelmässigen Berichterstattung durch die Parteien, ist jedoch nicht darauf beschränkt. Die Konferenz der Parteien entscheidet darüber, wie häufig die regelmässige Berichterstattung von den Parteien verlangt wird und welche Informationen in die Berichte aufzunehmen sind. 2. Das Verfahren zur Überprüfung der Einhaltung der Bestimmungen kann auf jedes aufgrund dieses Übereinkommens angenommene Protokoll angewendet werden.

Der SBV hält eine Berichterstattung über die Überprüfung der Einhaltung der Bestimmungen des Übereinkommens zuhanden der Konferenz der Parteien für überflüssig. Ausserdem fürchten SGV und bauenschweiz, dass Artikel 14bis einen administrativen Mehraufwand und damit höhere Kosten verursacht, was den Unternehmen Nachteile brächte.

5.5 Anhang I, Liste der Projekte

Anhang I des Übereinkommens wird durch den Anhang zu diesem Beschluss ersetzt.

Mehrere Kantone (ZH, NW, GL, SG, AR, SO) sowie die BPUK begrüssen die Tatsache, dass nicht alle Projekte genau (d. h. mit einem Schwellenwert) bestimmt sind, sondern einen Ermessensspielraum enthalten (z. B. Projekt 14 «Grössere Steinbrüche»). Dadurch wird ermöglicht, dass im konkreten Einzelfall entschieden werden kann, ob ein Projekt unter das Espoo-Übereinkommen fällt oder nicht.

Der Kanton BE befürwortet besonders die Einfügung von Projekt 2b «Demontage oder Stilllegung von Kernkraftwerken oder Reaktoren». Die VLP wiederum hält insbesondere den Einbezug des Baus von neuen vier- oder mehrspurigen Strassen sowie von Kehrichtverbrennungsanlagen, Hochspannungsleitungen und Windenergieanlagen (Projekte 7b, 10b, 21 und 22) für positiv.

Der Kanton TG ist der Ansicht, dass es, auf die Schweiz und ihre Nachbarländer bezogen, unnötig ist, Kehrichtverbrennungsanlagen, Abwasserbehandlungsanlagen und Anlagen zur Intensivhaltung oder -aufzucht von Geflügel oder Schweinen (Projekte 10b, 19 und 20) in Anhang I aufzunehmen, da die Realisierung derartiger Vorhaben in all diesen Ländern so geregelt ist, dass dadurch keine grenzüberschreitenden Emissionen zu befürchten sind. Wird jedoch die Perspektive auf den gesamten Geltungsbereich des Übereinkommens gerichtet, erscheint es dem Kanton dennoch sinnvoll, auch diese Projekte in Anhang I aufzunehmen.

Der Kanton ZG weist darauf hin, dass das neu aufgenommene Projekt 21 «Bau von Hochspannungsfreileitungen» die Elektrizitätsversorgung der Schweiz und den volkswirtschaftlich wichtigen Handel mit Elektrizität mit einem neuen Stolperstein belasten kann, und bittet den Bund, der Problematik genügend Aufmerksamkeit zu schenken.

Für den Kanton JU ist das hinzugefügte Projekt 22 «Windfarmen» aktuell, da derzeit einige Projekte nahe der französischen Grenze geprüft werden. Der Kanton ersucht den Bund zu untersuchen, in welchem Rahmen das Übereinkommen umgesetzt werden muss, und regt die Veröffentlichung der entsprechenden Empfehlungen an.

Im Gegensatz zu anderen Kantonen meldet der Kanton GR gewisse Vorbehalte an. So weist er darauf hin, dass die in Anhang I aufgeführten Projekte teilweise ungenaue Formulierungen

enthalten (z. B. Projekt 22 «Grössere Anlagen» zur Nutzung von Windenergie zur Stromerzeugung») und fragt, wie gross der Ermessensspielraum für solche Projekte ist und wer ihn von Fall zu Fall bestimmt.

Zudem hält GR die Definition «Autostrassen» (Projekt 7a) für unzweckmässig. Dieser Definition zufolge verfügt der Kanton GR praktisch über zahlreiche «Autostrassen», da auf sämtlichen Kantonsstrassen ein Halte- und Parkverbot gilt. Im Sinne dieser Ausführungen wird der Bund ersucht, die nötigen Klarstellungen im Rahmen von Anmerkungen oder Vorbehalten für die Schweiz anzubringen.

Der TCS befürchtet, die Ratifizierung der Änderungen könne den ohnehin schon verzögerten Ausbau der schweizerischen Strasseninfrastrukturen behindern und lehnt eine Integration von Projekt 7b «Bau von neuen vier- oder mehrspurigen Strassen» in Anhang I ab. Demzufolge spricht sich der TCS für eine Annahme der Änderung vorbehaltlich Projekt 7b aus.

Laut SGV greift die Aufnahme der neuen Projekte in den Geltungsbereich des Übereinkommens in die unternehmerische Freiheit ein.

6 Weitere Bemerkungen

Die Kantone AR, SG und NW sowie die BPUK halten es für angemessen, die Ratifizierung der Änderungen des Übereinkommens von Espoo dem fakultativen Referendum im Sinne von Artikel 141 Absatz 1 Buchstabe d der Bundesverfassung⁵ zu unterstellen. Der Kanton GR jedoch sieht einen Widerspruch zwischen der Absicht, die Änderungen einem fakultativen Referendum zu unterstellen, und der Tatsache, dass nur eine Anhörung und nicht eine Vernehmlassung durchgeführt wurde.

GR und Centre Patronal stellen einen Mangel an Klarheit hinsichtlich des gesetzlichen Geltungsbereichs der Änderungen in Anhang I fest. Sie weisen darauf hin, dass zwar laut erläuterndem Bericht das Übereinkommen nicht über dem schweizerischen Recht steht, die Änderungen aber wichtige rechtsetzende Bestimmungen enthalten.

-

⁵ Bundesverfassung, SR 101

7 Anhang: Anhörungsadressaten

Kantone

- Zürich (ZH)
- Bern (BE)
- Luzern (LU)
- Uri (UR)
- Schwyz (SZ)
- Obwalden (OW)
- Nidwalden (NW)
- Glarus (GL)
- Zug (ZG)
- Freiburg (FR)
- Solothurn (SO)
- Basel-Landschaft (BL)
- Basel-Stadt (BS)
- Schaffhausen (SH)
- Appenzell Ausserrhoden (AR)
- Appenzell Innerrhoden (AI)
- St. Gallen (SG)
- Graubünden (GR)
- Aargau (AG)
- Thurgau (TG)
- Tessin (TI)
- Waadt (VD)
- Wallis (VS)
- Neuenburg (NE)
- Genf (GE)
- Jura (JU)
- Konferenz der Kantonsregierungen

Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft

- Verband der Schweizer Unternehmer (economiesuisse)
- Schweizerischer Arbeitgeberverband (SAV)
- Schweizerischer Bauernverband (SBV)
- Schweizerischer Gewerbeverband (SGV)
- Schweizerischer Gewerkschaftsbund (SGB)
- Travail.Suisse

Weitere Wirtschaftsverbände und Fachorganisationen

- Allium allianz Umwelt
- Dachorganisation der Schweizer Bauwirtschaft (bauenschweiz)
- Fachverband der Schweizerischen Kies- und Betonindustrie (FSKB)
- Fédération des Entreprises Romandes (FER)
- Fachverband Schweizer Raumplanerinnen und Raumplaner (FSU)
- Vereinigung der Schweizer Eierproduzenten (GalloSuisse)
- Schweiz Tourismus
- Schweizer Tourismus-Verband (STV)
- Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete (SAB)

- Schweizerischer Baumeisterverband (SBV)
- Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein (SIA)
- Schweizerischer Verband der Strassen- und Verkehrsfachleute (VSS)
- Schweizerischer Verband der Umweltfachleute (SVU)
- Seilbahnen Schweiz (SBS)
- Chemie Pharma Schweiz (SGCI)
- Vereinigung zur Förderung der Windenergie in der Schweiz (Suisse Eole)
- Vereinigung für Schweizer Qualitätsrindfleisch (Swiss Beef)
- Umweltallianz
- Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen (VSE)
- Vereinigung für Umweltrecht (VUR)
- Vereinigung Schweizer Verkehrsingenieure (SVI)

Beschwerdeberechtigte Umweltschutzorganisationen

- Greenpeace Schweiz (Greenpeace)
- Pro Natura Schweizerischer Bund für Naturschutz (Pro Natura)
- Rheinaubund, Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für Natur- und Heimat
- Schweizerische Vereinigung f
 ür Landesplanung (VLP)
- Schweizerische Greina-Stiftung zur Erhaltung der alpinen Fliessgewässer (SGS)
- Schweizerische Energie-Stiftung (SES)
- Schweizerischer Fischerei-Verband (SFV)
- Stiftung Landschaftsschutz Schweiz (SL)
- Stiftung praktischer Umweltschutz Schweiz (Pusch)
- Verkehrs-Club der Schweiz (VCS)
- World Wide Fund For Nature (WWF)

Eidgenössische und kantonale Institutionen und Kommissionen

- Konferenz der Vorsteher der Umweltschutzämter der Schweiz (KVU)
- Nationale Genossenschaft f
 ür die Lagerung von radioaktiven Abf
 ällen (NAGRA)
- Schweizerische Bau-, Planungs- und Umweltdirektorenkonferenz (BPUK)
- Schweizerische Kantonsplanerkonferenz (KPK)
- Schweizerischer Gemeindeverband (SgemV)
- Schweizerischer Städteverband (SSV)